

Vereinssatzung des Kontakt- und Informationszentrum für Suchtkranke e.V. (K.I.Z.), Stuttgart

Inhaltsverzeichnis:

§	Überschrift	Seite:
1	Name und Sitz	2
2	Gemeinnützigkeit und Zweck	2
3	Aufgaben	3
4	Tätigkeitsbereich	3
5	Wirtschaftliche Zwecke	4
6	Zuwendungen	4
7	Vergütungen	4
8	Ordentliche Mitgliedschaft	4,5
9	Außerordentliche Mitgliedschaft	5
10	Mitgliedsbeitrag	5
11	Förderungsbeitrag	5
12	Organe des Vereins	6
13	Mitgliederversammlung	6,7
14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
15	Vorstand	8
16	Aufgaben des Vorstandes	9
17	Rechnungsprüfung	9
18	Satzungsänderung , Auflösung	10
19	Heimfall-Recht	10
20	Inkrafttreten	10

Präambel

Der Verein, Kontakt- und Informationszentrum für Suchtkranke e.V. (K.I.Z.), hat sich aus den besonderen Bedürfnissen Suchtkranker entwickelt. Er versteht sich als freier, weder politisch noch konfessionell gebundener Zusammenschluss von Suchtkranken, sowie Menschen denen die Bekämpfung der Drogensucht zum Anliegen geworden ist.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins ist:

Kontakt- und Informationszentrum für Suchtkranke e.V. (K.I.Z.).

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist **Stuttgart**

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Fürsorge für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehöriger.
- b) und die Bekämpfung des Drogenmißbrauches.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein hilft Suchtkranken und Suchtgefährdeten, sowie deren Angehörigen durch Information, Beratung und Betreuung. Durch die verschiedensten Kommunikationsangebote inner- und außerhalb der Vereinsräumlichkeiten, soll die Integration gefördert werden.
- (2) Suchtkranke und -gefährdete sollen vor, während und nach Heilverfahren in offenen Heilstätten oder Kliniken durch den Verein betreut und in ihrem Bemühen um Rehabilitation unterstützt werden. Andere Suchtkranke und -gefährdete, die sich noch nicht in Behandlung befinden, sollen über alle Möglichkeiten von Therapien und Selbsthilfeeinrichtungen informiert werden.
- (3) Neben der Fürsorge von Suchtkranken, -gefährdeten und deren Angehörigen sieht der Verein seinen Aufgabenbereich in der Prophylaxe. Durch Einzelgespräche und Öffentlichkeitsarbeit soll über den Drogenmissbrauch und dessen Folgen aufgeklärt werden. Ein besonders wichtiges Anliegen sollte die Aufklärung Jugendlicher sein.

§ 4 Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein dient der freien Betreuung Suchtkranker und -gefährdeter in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen in Stuttgart und anderen Institutionen, wie z.B. dem Freundeskreis, dem Blauen Kreuz, den AA usw.
- (2) Darüber hinaus steht der Verein jedem Suchtkranken und -gefährdeten, sowie anderen Interessierten offen, soweit die räumlichen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins es gestatten.

§ 5 Wirtschaftliche Zwecke

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Zuwendungen

(1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Vergütungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung und endet bei einer unterschriebenen Austrittserklärung mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.

(3) Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung seiner Ziele und Aufgaben be- oder verhindert. Für den Ausschluss bedarf es eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.

- (5) Bei suchtkranken Mitgliedern die rückfällig werden, ruht die Mitgliedschaft bis einschließlich sechs Wochen nach Beendigung des Rückfalls. Das gleiche gilt auch für Mitglieder nach einem Selbstmordversuch.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitarbeiter des Kontakt- und Informationszentrum für Suchtkranke, die nicht Mitglieder werden wollen, können auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Förderer des Vereins, die nicht Mitglieder werden wollen, können auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.
- (4) §8, Absätze 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend für die außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragsbezahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 11 Förderungsbeitrag

- (1) Es wird ein Mindestförderungsbeitrag festgelegt, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Mitarbeiter des Kontakt und Informationszentrums.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.

(2) Die schriftliche Einladung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der die Mitgliederversammlung leitet, unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher an alle Mitglieder zu übersenden.

(3) Wird von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder, die Durchführung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, so hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so muss der Vorsitzende binnen 3 Wochen, jedoch frühestens eine Woche nach dem ersten Termin, erneut die Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ordentlicher Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden - abgesehen in den Fällen des § 8, Abs.3 und des § 15,Abs., und des § 18, Abs. 1 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen Zählen dabei nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Anträge über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Hiervon sind die Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- (7) Über die Verhandlungen ist vom 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die im Verlauf der Sitzung sowie Anträge oder Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben und vom Vorsitzenden und einem der Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Überwachung der Erfüllung der in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke und Aufgaben,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, bzw. deren Abberufung,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages und des Förderungsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich die Behandlung weiterer Angelegenheiten vorbehalten und Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden. Die Ausschüsse sind keine Organe des Vereins.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand umfasst sieben Personen:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Erster Kassierer
- d) Zweiter Kassierer
- e) Erster Schriftführer
- f) Zweiter Schriftführer
- g) Sprecher des Arbeiterteams

(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die von einem aus der Versammlung zu bestimmendem Wahlleiter ausgezählt werden.

(3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) § 13, Abs 7 gilt entsprechend.

(6) Vorstandsmitglieder, ausgenommen § 15 Abs. 1g, können durch die Mitgliederversammlung von ihrer Aufgabe entbunden werden. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliedern. Der Antrag kann sowohl aus der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand gestellt werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nach BGB § 26 besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die den Verein je einzeln vertreten.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende sind in ihrer Vertretungsmacht nach § 64 des BGB in der Weise beschränkt, dass sie zu Rechtsgeschäften und Verfügungen über das Vereinsvermögen der Gegenzeichnung durch den ersten oder zweiten Kassierer bedürfen.
- (3) Zu den Pflichten des Vorstandes gehören:
 - a) den Verein führen,
 - b) Vorlage der Jahresabrechnung,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
 - d) Entscheidung über Mitgliederanträge,
 - e) Information der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Zum Ende eines jeden Kalenderjahres ist ein Kassenabschluss durchzuführen, vorzulegen und durch die Kassenprüfer zu kontrollieren.
- (2) Die Kassenprüfer legen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor und stellen den Antrag auf Entlastung.

§ 18 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden.

§ 19 Heimfall-Recht

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 20

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.(26.11.1984)

gez. Gerhard Kurz (1. Vorsitzender)

gez. Michael Näser (2. Vorsitzender)

- (2) Satzungsänderung § 19 (am 20.03.2015)